

RS OGH 1975/4/22 3Ob90/75

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1975

Norm

EO §249

EO §275

Rechtssatz

Zur Ermittlung einer einwandfreien Schätzungsgrundlage eines Superädifikates sind die zwischen dem Grundeigentümer und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsbeziehungen und die sich daraus für den Ersteher ergebende Rechtslage soweit als möglich zu klären. Bleibt die Rechtslage trotz Erhebung im Einzelfall ungeklärt, ist die Versteigerung zum Bestandwert durchzuführen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 90/75
Entscheidungstext OGH 22.04.1975 3 Ob 90/75
SZ 48/47

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0003398

Dokumentnummer

JJR_19750422_OGH0002_0030OB00090_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at